



Stans, 13. Januar 2026

Nr. 10

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Abteilung Sozialdienst. Einsatz von temporärem Personal wegen Personalausfall von Mitarbeitenden (Sachaufwand). Nachtragskredit zum Budget 2026. Zustimmung und Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Abteilung Sozialdienst

Der Sozialdienst ist eine Abteilung des kantonalen Sozialamtes. Zu den Aufgaben des Sozialdienstes zählen die Bearbeitung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, der Alimentenhilfe sowie des Pflegekinderwesens. Der Sozialdienst arbeitet eng mit den Gemeinden zusammen, um die Sozialhilfe und die Alimentenhilfe zu koordinieren sowie den individuellen Leistungsbedarf zu ermitteln. Fachpersonen beraten und unterstützen Nidwaldnerinnen und Nidwaldner in herausfordernden Lebenssituationen und helfen, passende Lösungen zu finden. Der Sozialdienst hat zudem die Aufsicht über die Kindertagesstätten im Kanton Nidwalden und berät Nidwaldnerinnen und Nidwaldner im Pflegekinderwesen und bei Adoptionen.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) sowie die Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 2014 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; NG 761.11) bilden die Grundlage für die Arbeiten des Sozialdienstes. In Anlehnung an § 4 Abs. 2 SHV nimmt der Sozialdienst insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Leistung von persönlicher Sozialhilfe durch Beratung und Betreuung (Ziff. 4);
- Budgetberatung, die freiwillige Einkommensverwaltung und die Beratung bezüglich einer Schuldensanierung (Ziff. 6);
- Durchführung der Inkassohilfe (Ziff. 7);
- Abklärung und Antragstellung an die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde betreffend die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Alimentenhilfe (Ziff. 8);
- Abklärungen im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren im Auftrag der Justizbehörden sowie die Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche (Ziff. 11); und
- Erteilung der Bewilligungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) einschliesslich der Aufsicht (Ziff. 12).

1.3 Personalentwicklung

Gemäss SOLL-Stellenplan der Finanzdirektion (Personalamt) umfasst die Abteilung Sozialdienst insgesamt 755 Stellenprozente. Diese sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

Bereich	Stellenprozente
Sozialarbeit inkl. Abteilungsleitung	510
Sachbearbeitung	125
Alimentenhilfe	120
Total	755

Die 510 Stellenprozente (Sozialarbeit inkl. Abteilungsleitung) in der Fach- und Fallarbeit des Sozialdienstes setzen sich aus 365 Stellenprozenten für die Fallführung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, 60 Stellenprozenten für das Pflegekinderwesen und 85 Stellenprozenten für die Abteilungsleitung zusammen.

Aufgrund von Fluktuationen, einer halbjährigen Leitungsvakanz 2024/2025 und zwei aktuell krankheitsbedingten Ausfällen liegt eine personelle Überlastungssituation vor. Die zentrale Herausforderung stellt die Personalentwicklung im Bereich der Sozialarbeit, konkret bei der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, dar.

1.3.1 Entwicklungen 2025

Mit Beschluss Nr. 461 vom 1. Juli 2025 genehmigte der Regierungsrat einen Nachtrag zum Budget 2025 in der Höhe von Fr. 169'200.00 für den Einsatz von Fachmitarbeitenden als externe Mitarbeitende zur Bewältigung der Aufgaben in den Abteilungen Sozialdienst und Berufsbeistandschaft des kantonalen Sozialamts. Im Sozialdienst konnte folglich bis Ende August 2025 eine externe Fachperson im Stundenlohn (entsprechend 80 Stellenprozenten) über eine Personalvermittlungs-Firma für die Fallführung im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe eingesetzt werden. Der Nachtrag war im September 2025 ausgeschöpft. Die personelle Situation in der Berufsbeistandschaft und in der Alimentenhilfe konnte damals stabilisiert werden.

In der Abteilung Sozialdienst bestand weiterhin dringender Unterstützungsbedarf. Aufgrund des anspruchsvollen Arbeitsmarktes und der herausfordernden Rekrutierung von qualifiziertem Fachpersonal konnten die vakanten Stellen bis heute nicht besetzt werden. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 683 vom 4. November 2025 den weiteren befristeten Beizug von externem Fachpersonal über eine Personalvermittlungs-Firma bis Ende 2025. Für diese externe Unterstützung genehmigte der Regierungsrat einen Nachtrag zum Budget 2025 in der Höhe von Fr. 48'600.00.

1.3.2 Entwicklungen 2026

Aufgrund der Kündigung einer weiteren Fachperson mit einem Arbeitspensum von 60 Stellenprozenten sowie dem Ende einer befristeten Anstellung im Umfang von 80 Stellenprozenten fehlen für die Fallarbeit per 1. Februar 2026 weitere Fachpersonen der Sozialarbeit im Umfang von 140 Stellenprozenten. Zusammen mit den immer noch vakanten 85 Stellenprozenten entspricht dies an fehlenden Fachpersonen im Umfang von 225 Stellenprozenten ab Februar 2026.

1.4 Rekrutierung von Fachpersonal

Die Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Personalamt und es finden derzeit Vorstellungsgespräche statt. Der Arbeitsmarkt für qualifizierte Fachkräfte in der Sozialhilfe ist stark ausgedünnt, wodurch bisher nur wenige bis gar keine geeigneten Bewerbungsdossiers eingesehen werden konnten. Zudem ist die aktuelle herausfordernde Situation im Sozialdienst des kantonalen Sozialamts auch bei möglichen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt. Gemeinsam mit dem Personalamt wird derzeit eine

Marketing-Kampagne lanciert, um einen breiteren Kreis an qualifizierten Fachpersonen zu erreichen und anzusprechen.

Um die fristgerechte, fachlich korrekte und rechtssichere Bearbeitung der dringlichen Klienten-anliegen sicherzustellen, muss die Abteilung Sozialdienst des Sozialamts auch im Jahr 2026 vorübergehend auf die Unterstützung von Personalvermittlungsbüros zurückgreifen und temporäres Personal einsetzen können.

1.5 Bisherige Massnahmen

Die Abteilung Sozialdienst hat bisher neben dem Einsatz von externem Fachpersonal verschiedene ausserordentliche Massnahmen umgesetzt, um den gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen und somit einen operativen Stillstand zu vermeiden.

1.5.1 Persönliche Sozialhilfe

Als Sofortmassnahme im Bereich der freiwilligen, persönlichen Sozialhilfe wurde die Triage an interne und externe Fachstellen verstärkt. So übernimmt beispielsweise die Abteilung Jugend, Familie, Sucht des Sozialamts die einmaligen Beratungen bei Trennung oder Scheidung. Seit Ende September 2025 wird zudem eine Warteliste für vorübergehend eingestellte Dienstleistungen geführt, etwa für die freiwillige Einkommensverwaltung. Ergänzend leisten externe Partnerorganisationen, wie die Fachstelle Schuldenberatung oder die Frauenzentrale, wertvolle Unterstützung im Rahmen ihrer bereits bestehenden Leistungsaufträge.

1.5.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden die Gemeinden mit Schreiben vom 19. September 2025 über die aktuelle Situation informiert und mit Vorschlägen zur Optimierung der Prozesse bedient. Die Mehrheit der Gemeinden hat sich bereit erklärt, diese Massnahmen für eine befristete Zeit von sechs Monaten (bis März 2026) mitzutragen. Die Gemeinden wünschen sich eine baldmögliche und nachhaltige Lösung der Personalsituation.

1.5.3 Information Kantonale Sozialkommission

Im Rahmen der Sitzung der Kantonalen Sozialkommission vom 6. November 2025 wurden die Sozialvorstehenden der Gemeinden proaktiv über den aktuellen Stand der Personalsituation in der Abteilung Sozialdienst sowie über geplante Massnahmen informiert.

1.5.4 Vorübergehende personelle Massnahmen

Seit Ende November 2025 unterstützt eine ehemalige, in der Zwischenzeit pensionierte Fachmitarbeiterin die Abteilung Sozialdienst im Umfang von 20 Stellenprozenten. Weiter ist seit dem 2. Dezember 2025 eine externe Fachperson via Personalvermittlungs-Firma im Stundenlohn (entsprechend 80 Stellenprozenten) übergangsweise im Einsatz.

2 Erwägungen

2.1 Gesetzlicher Auftrag des Sozialdienstes

Der Sozialdienst übernimmt im Auftrag der Sozialbehörden der politischen Gemeinden die Abklärung der Hilfebedürftigkeit von Klientinnen und Klienten. Dabei wird umfassend geprüft, welche Unterstützung im Einzelfall notwendig und angemessen ist. Anschliessend erstellt der Sozialdienst detaillierte Anträge zur Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die den zuständigen Sozialbehörden zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Aufgaben sind in § 4 Abs. 2 Ziff. 8 SHV eindeutig festgelegt. Der Kanton ist verpflichtet, diese Arbeiten auszuführen. Eine präzise und vollständige Abklärung der Gesuche ist zentral, um eine faire und rechtskonforme Unterstützung sicherzustellen. Sollte die fachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben

personell nicht mehr gewährleistet sein, müssten diese Aufgaben an externe Fachstellen oder ausserkantonale Dienstleistende vergeben werden, um den gesetzlichen Auftrag weiterhin zu erfüllen und die Qualität der Arbeit zu sichern.

2.2 Sicherstellung der fachgerechten Dossierbearbeitung

Um den gesetzlichen Auftrag weiterhin zuverlässig erfüllen zu können, muss die Mandatsführung im Sozialdienst auch bei personellen Engpässen sachlich, fachlich und rechtskonform sichergestellt werden. Trotz intensiver Rekrutierungsbemühungen, dem Einsatz von Aushilfen, der Prüfung weiterer interner Möglichkeiten der personellen Unterstützung sowie ausserordentlicher Mehrarbeit des bestehenden Teams im Sozialdienst besteht ein dringender Bedarf an qualifizierten Fachpersonen. Diese zusätzlichen personellen Ressourcen sind notwendig, um die Mandatsführung im erforderlichen Mindestumfang zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

2.3 Bedeutung der zeitnahen Dossierbearbeitung

Eine zeitnahe Bearbeitung der Mandate und Dossiers ist zentral, um die fach- und zeitgerechte Betreuung sowie die Existenzsicherung und soziale Sicherheit der Klientinnen und Klienten zu gewährleisten. Ausreichende personelle Ressourcen ermöglichen eine konsequente Prüfung und Umsetzung der Subsidiarität von Sozialversicherungen und Sozialhilfe. Dadurch können die Lebenssituation insbesondere von Familien und Kindern nachhaltig verbessert und zusätzliche Belastungen des Gesundheitswesens sowie der Verwaltung in den Gemeinden und beim Kanton verhindert werden. Mit einer adäquaten Ausstattung kann der Sozialdienst die Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert erfüllen und so einen wichtigen Beitrag zur sozialen und gesellschaftlichen Stabilität leisten.

2.4 Befristete Mandatierung von externen Fachpersonen

Um das Tagesgeschäft, welches im Auftrag der Sozialbehörden der Politischen Gemeinden übernommen wird, auch im Jahr 2026 sicherstellen zu können, sollen Fachpersonen einer Personalvermittlungs-Firma den Sozialdienst weiterhin vorübergehend unterstützen. Die entsprechenden Unternehmen verfügen über langjährige Erfahrung in der professionellen Durchführung von Sozialabklärungen sowie in der Bearbeitung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes. Es liegen bereits gute Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit vor.

2.5 Kostenentwicklung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 461 vom 1. Juli 2025 einen Nachtrag zum Budget 2025 in der Höhe von Fr. 169'200.00 gesprochen. Mit Beschluss Nr. 683 vom 4. November 2025 bewilligte der Regierungsrat einen weiteren Nachtrag zum Budget 2025 in der Höhe von Fr. 48'600.00.

Für den Monat Januar wird mit einem erforderlichen Pensum von 100 Stellenprozenten für den Einsatz von externem Fachpersonal gerechnet. Mit dem Austritt einer Fachperson (60 Stellenprozente) und dem Ende einer befristeten Anstellung (80 Stellenprozenten) per Ende Januar 2026 fehlen für die Fallarbeit ab Februar 2026 Fachpersonen der Sozialarbeit im Umfang von insgesamt 225 Stellenprozenten. Vor diesem Hintergrund und für die Dossier-Nachbearbeitung steigt der Bedarf nach externem Fachpersonal ab Februar 2026 auf geschätzt 250 Stellenprozente. Es wird davon ausgegangen, dass die Rekrutierung von qualifiziertem Fachpersonal in diesem Zeitraum vorangeht und voraussichtlich ab Mai 2026 neue Mitarbeitende eingestellt werden können. Somit verringert sich der Bedarf nach externem Fachpersonal ab Mai 2026 kontinuierlich. Ziel ist es, sämtliche vakanten Stellen der Abteilung Sozialdienst bis Sommer 2026 zu besetzen und bis Herbst 2026 eine sorgfältige Übergabe zu gewährleisten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geschätzte Kostenentwicklung im Jahr 2026 für den Einsatz von externem Fachpersonal in der Abteilung Sozialdienst auf.

Zeitraum 2026	Pensum	Tage	Kosten*	Kosten kumuliert
Januar	100%	20	Fr. 27'800	Fr. 27'800
Februar	250%	50	Fr. 69'400	Fr. 97'200
März	250%	50	Fr. 69'400	Fr. 166'600
April	250%	50	Fr. 69'400	Fr. 236'000
Mai	150%	30	Fr. 41'600	Fr. 277'600
Juni	150%	30	Fr. 41'600	Fr. 319'200
Juli	100%	20	Fr. 27'800	Fr. 347'000
August	100%	20	Fr. 27'800	Fr. 374'800
September	80%	16	Fr. 22'200	Fr. 397'000
Oktober	--	--	--	Fr. 397'000
November	--	--	--	Fr. 397'000
Dezember	--	--	--	Fr. 397'000
Total			Fr. 397'000	Fr. 397'000

*) Berechnungsgrundlage: 8.4 Std./Tag; Fr. 135 Stundentarif; Fr. 150 Spesen pro Tag; MwSt. (8.1%); Werte gerundet

2.6 Finanzielle Betrachtung

Nachtragskredit

Im Budget 2026 ist kein Betrag für die Dienstleistungen Dritter (externer Personalaufwand) vorhanden. Aufgrund der Höhe des Betrages ist beim Landrat ein Nachtragskredit einzufordern.

Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat gemäss Art. 47 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern.

Konto	Budget 2026	Nachtragskredit (LR)	Budget 2026 inkl. Nachtragskredit
2980.3130.05 Dienstleistungen Dritter (externer Personalaufwand)	Fr. 0	Fr. 400'000	Fr. 400'000

Kreditüberschreitung

Um die Abteilung Sozialdienst bereits ab Januar 2026 zu unterstützen, bewilligt der Regierungsrat die Kreditüberschreitung bis zum Beschluss des Nachtragskredites durch den Landrat. Aufgrund der geplanten Höhe für die ersten drei Monate liegt der Betrag unter der Schwelle von Fr. 200'000.

Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Regierungsrat die Kreditüberschreitung beschliessen (vgl. Art. 48 Finanzhaushaltsgesetz).

2.7 Ausblick

Bei Wiederbesetzung der Stellen wird die Zusammenarbeit mit den temporär angestellten Mitarbeitenden beendet.

Beschluss

1. Der Regierungsrat stimmt dem Beizug der Personalvermittlungs-Firmen und der Bereitstellung von Fachmitarbeitenden als temporäre externe Mitarbeitende für die Bewältigung der Aufgaben des Sozialdienstes zu.
2. Der Regierungsrat bewilligt für die externe Unterstützung der Abteilung Sozialdienst die Kreditüberschreitung zum Budget 2026 zu Lasten des Kontos 2980.3130.05 "Dienstleistungen Dritter (externes Personal)". Die Zustimmung dient zur Überbrückung bis zum Beschluss des Landrates.
3. Dem Landrat wird beantragt, den beiliegenden Landratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Budget 2026 in der Höhe von Fr. 400'000 zu Lasten des Kontos 2980.3130.05 "Dienstleistungen Dritter (externes Personal)" zum Einsatz von temporärem Personal im Sozialamt, Abteilung Sozialdienst für die Aufgabenerfüllung in der Sozialhilfe zu verabschieden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (FGS, Fiko)
- Gesundheits-und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung (elektronisch)
- Personalamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Sozialamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

